

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Altenbeken vom 18.06.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Altenbeken vom 17.04.1997 hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 17.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **A. Nutzungs- und Bestattungsgebühren:**

### **§1**

#### (1) Nutzungsgebühren für Reihengräber

a) für Erwachsene für 30 Jahre	538,00 €
b) für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren für 20 Jahre	270,00 €
c.) für ein Reihenurnengrab für 20 Jahre	360,00 €
d,) für ein anonymes Grab für 30 Jahre	404,00 €
e.) für ein anonymes Urnengrab für 20 Jahre	270,00 €

#### (2) Nutzungsgebühren für Wahlgräber

a) für 30 Jahre pro Grabstelle und pro Jahr	30,40€
b) für die Verlängerung pro Grabstelle und pro Jahr	30,40 €
c.) für 20 Jahre für ein Urnengrab pro Jahr	30,40 €
d.) für die Verlängerung des Wahlurnengrabes pro Jahr	30,40 €

(3) Die Gebühren zu Abs.2 erhöhen sich auf den dreifachen Betrag, wenn das Nutzungsrecht vor Eintritt des Todesfalls gewährt wird. Die erhöhte Gebühr entfällt, wenn der Erwerber das 75.Lebensjahr bereits überschritten hat.

### **§ 2**

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist beträgt 95,00 €.

### **§ 3**

#### (1) Es werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Ausheben und Verfüllen des Grabes
- b) Grünausschmückung der offenen Grabstelle,
- c) Benutzung der Leichenhalle
- d) Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von der Friedhofshalle zum Grab
- e) Aufsicht über die Einsenkung des Sarges in das Grab.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Kinder bis zu 5 Jahren	468,00 €
b) bei Personen über 5 Jahre	695,00 €
c) bei Urnenbeisetzung	285,00 €

Für die Beerdigung auf einen Samstag wird eine Gebühr von 100,00 € zusätzlich zu den unter a.) - c.) genannten Gebühr erhoben.

#### **§ 4**

- (1) Die Gebühr für die Umbettung innerhalb eines Friedhofs beläuft sich auf den dreifachen Betrag der Gebühren von § 3.
- (2) Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche zur Obduktion oder Beisetzung auf einem anderen Friedhof 840,00 €
- (3) Gebühr für die Benutzung eines Leihсарges 295,00 €
- (4) Gebühr für die Benutzung des Obduktionsraumes 190,00 €
- (5) Für die Aufbewahrung Verstorbener in den Friedhofshallen, die nicht in Altenbeken beerdigt werden, betragen die Gebühren
- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| je angefangener Tag | 95,00 € . |
|---------------------|-----------|
- Den Ort der Aufbewahrung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- |   |            |
|---|------------|
| Gebühr für die erstmalige Anlage und Bepflanzung einer Grabstelle | 310,00 € . |
|---|------------|

### **B. Allgemeine Friedhofsgebühren**

#### **§ 5**

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen:

a) Reihengrab	37,00 €
b) Wahlgrab 1 Stelle	37,00 €
c) Wahlgrab 2 Stellen	55,00 €
d) Wahlgrab 3 Stellen	74,00 €
e) Wahlgrab 4 Stellen	92,00 €
f) für jede weitere Stelle	18,00 €

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 6**

Die Gebühr wird im voraus angefordert. Sie ist spätestens zwei Wochen nach Anmeldung bzw. Erteilung einer etwa erforderlichen Genehmigung an die Gemeindekasse Altenbeken zu zahlen.

### **§ 7**

Zur Vermeidung von Härten kann in besonders gelagerten Fällen vom Bürgermeister Ratenzahlung gestattet werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen.

### **§ 8**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1969 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/ SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Altenbeken vom 13.12.2002 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 18.06.2004

DER BÜRGERMEISTER